Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 46 (1971)

Heft: 4

Artikel: Güterrechtliche und erbrechtliche Auseinandersetzungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1080135

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Güterrechtliche und erbrechtliche Auseinandersetzungen

den USA holen mussten. Doch sollen in nächster Zeit Schulungsmöglichkeiten an den zahnärztlichen Instituten in Bern und Genf geschaffen werden. Die Dental Hygienist übernimmt als direkte Mitarbeiterin des Zahnarztes die instrumentelle Zahnreinigung und Zahnsteinentfernung und berät die Patienten in der Prophylaxe von Karies und Paradentose.

Die akademisch-technische Assistentin

Diese neue Ausbildungsmöglichkeit besteht erst an der Universität Basel und am Krebsforschungsinstitut Lausanne, wird aber auch von andern Schweizer Universitäten erwogen.

Anschliessend ans 1. medizinische Prope («Physikum»), das nach dem 2. Semester abgelegt werden kann, folgt eine zweijährige theoretische und praktische Ausbildung an verschiedenen Instituten der medizinischen und naturwissenschaftlichen Fakultät. Sie wird mit einem Diplom abgeschlossen und eröffnet interessante Arbeitsmöglichkeiten in der Forschung. Das bedeutet eine ideale Ausweichmöglichkeit für Studentinnen, die aus irgendeinem Grund ein medizinisches oder naturwissenschaftliches Studium nicht zu Ende führen können.

Saläre in den hilfsmedizinischen Berufen

Die Ansätze sind von Kanton zu Kanton und von Spital zu Spital verschieden. Eine Krankenschwester, Laborantin, histologisch-technische Assistentin, Röntgenassistentin, Diätassistentin, Logopädin, Orthoptistin verdient am Anfang monatlich 1200 bis 1500 Franken, im Maximum 1800 bis 2100 Franken; eine Dental-Hygienist ca. 1500 Franken; eine Krankenpflegerin und eine Laboristin 900 bis 1200 Franken.

Die Frauenberufe im Dienste der Medizin scheinen so vielfältig, interessant und befriedigend, dass man kaum begreift, weshalb sie alle derartige Schwierigkeiten haben, genügend Nachwuchs zu finden.

Wenn ein Ehegatte stirbt, wird vielerorts immer noch direkt zur Erbteilung geschritten, ohne dass vorher eine güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt. Das heisst, man rechnet aus, was der überlebende Ehegatte neben Kindern oder anderen, weiter entfernten Verwandten des Verstorbenen erbrechtlich zugut hat. Dabei wird das vorhandene Vermögen meist stillschweigend als Nachlass des Verstorbenen betrachtet, jedenfalls dort, wo es sich bei dem verstorbenen Ehegatten um den Ehemann handelt. Dabei wird übersehen, dass dort, wo die Ehegatten nicht unter dem Güterstand der Gütertrennung gelebt haben, eheliches Vermögen vorhanden ist, an dem die Ehefrau ihren Anteil zugut hat. Wird fälschlicherweise alles vorhandene Vermögen als Nachlass des Mannes betrachtet, so kommt die Frau eindeutig zu kurz, wie dies aus den folgenden Beispielen ersichtlich ist.

Das Güterrecht regelt die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten. Wo nicht durch öffentlich beurkundeten Ehevertrag eine anderweitige Regelung getroffen wird, also in etwa 80 % aller

Beispiel für Vorschlag:

Vermögen bei Auflösung der Ehe Eingebrachtes Mannesgut Eingebrachtes Frauengut Vorschlag

Beispiel für Rückschlag

Eheliches Vermögen bei Auflösung der Ehe Eingebrachtes Frauenvermögen Eingebrachtes Mannesgut abzüglich Rückschlag Fr. 10 000.—

Fr. 300 000.— Fr. 30 000.— Fr. 20 000.— Fr. 250 000.-Fr. 300 000.-Fr. 300 000.-Fr. 40 000.— 20 000.— 20.000.-

Den Rückschlag hat der Ehemann zu tragen, weil ihm ja die Nutzung und Verwaltung des ehelichen Vermögens zusteht

Von dem Vorschlag erhalten die Ehe-

1. die Ehefrau: eingebrachtes Frauengut 1/3 Vorschlag von Fr. 250 000.— Total

werden hier ausser acht gelassen. Bei der Güterverbindung werden die von den Ehegatten eingebrachten und ihnen während der Ehe anfallenden

Fälle, gilt der ordentliche Güterstand

der Güterverbindung. Nur von ihm ist

in der Folge die Rede. Die durch Ehe-

vertrag zu vereinbarenden Güterstände

Güter zum ehelichen Vermögen vereinigt, das der Ehemann verwaltet und nutzt. Dem Eigentum nach bleiben aber Mannes- und Frauengut im Prinzip getrennt. Eine Ausnahme gilt für die sogenannten vertretbaren Sachen, zum Beispiel Geld, das von der Frau eingebracht wird und nicht von dem Geld des Mannes unterschieden werden kann. Solche vertretbaren Sachen gehen in das Eigentum des Mannes über und die Frau erhält eine entsprechende Ersatzforderung.

Bei Auflösung der Ehe zerfällt das eheliche Vermögen wieder in das eingebrachte Mannes- und Frauengut. Ist dann mehr vorhanden als bei Abschluss der Ehe, so nennt man dies den Vorschlag. Ist weniger vorhanden, so spricht man von Rückschlag. Nachstehendes Beispiel möge dies verdeutlichen.

40 000.— Fr. 40 000.-

frau oder deren Nachkommen 1/3, der Ehemann oder seine Erben 3/3. Die Ehegatten erhalten somit aus der güterrechtlichen Liquidation im vorstehend erwähnten Beispiel:

> Fr. 20 000.— Fr. 83 330.— Fr. 103 330.—

Hier hilft TAI-GINSENG



TAI-GINSENG ist ein Aufbaupräparat aus Ginseng zur Stärkung des gesamten Organismus.
TAI-GINSENG enthält zusätzlich Vitamine, Spurenelemente, pflanzliche Drogen, Phosphor und Lecithin.
TAI-GINSENG befindet sich unter ständiger Kontrolle des Schweiz.
Vitamininstitutes in Basel.

3× täglich TAI-GINSENG

Originalflasche Fr. 15.50 • Kur = 3 Flaschen Fr. 40. erhältlich in Apotheken und Drogerien

Generalvertretung für die Schweiz: Turimed AG, 8304 Wallisellen Postfach 117

2. der Mann:	
eingebrachtes Mannesgut	Fr. 30 000.—
3 Vorschlag von Fr. 250 000.—	Fr. 166 670.—
Total	Fr. 196 670.—

Beim Tod des Ehemannes sind die Fr. 196 670.—, und nicht das eheliche Vermögen von Fr. 300 000.—, sein Nachlass. Davon hat die Ehefrau wieder zugut:

I.	In Konkurrenz mit Nachkommen	
	¼ zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzniessung	
	a) Bei Wahl des Eigentums:	
	¼ von Fr. 196 670.— zu Eigentum	Fr. 49 170.—
	dazu aus der güterrechtlichen Liquidation	Fr. 103 330.—
	Total	Fr. 152 500.—
	b) Bei Wahl der Nutzniessung:	
	$\frac{1}{2}$ von Fr. 196 670.— zur Nutzniessung	Fr. 98 335.—
	dazu aus der güterrechtlichen Liquidation zu Eigentum	Fr. 103 330.—
II	In Konkurrenz mit Eltern und deren Nachkommen	
	½ zu Eigentum	Fr. 49 170.—
	und ¾ zur Nutzniessung Fr. 147 500.—	
	dazu aus der güterrechtlichen Liquidation	Fr. 103 330.—
	total zu Eigentum	Fr. 152 500.—
	und zur Nutzniessung	Fr. 147 500.—
III	In Konkurrenz mit Grosseltern und deren Nachkommen	
	½ zu Eigentum	Fr. 98 335.—
	½ zur Nutzniessung Fr. 98 335.—	
	dazu aus der güterrechtlichen Liquidation	Fr. 103 330.—
	total zu Eigentum	Fr. 201 665.—
	und zur Nutzniessung	Fr. 98 335.—

Wird die güterrechtliche Auseinandersetzung vergessen, so stellt sich die Ehefrau viel schlechter, wie die nachstehenden Beispiele zeigen, bei denen fälschlicherweise das eheliche Vermögen von Fr. 300 000.— als Nachlass des Ehemannes angenommen und die güterrechtliche Auseinandersetzung unterlassen wurde.

Die Ehefrau erhält dann:

A. In Konkurrenz mit Nachkommen: ¼ zu Eigentum von Fr. 300 000.— statt Fr. 152 000 gemäss Beispiel I a oder ½ zu Nutzniessung statt Fr. 103 330 zu Eigentum und	Fr. 75 000.— Fr. 150 000.—
Fr. 98 335 zu Nutzniessung gemäss Beispiel I b B. In Konkurrenz mit Eltern und deren Nachkommen 1/4 zu Eigentum und 3/4 zu Nutzniessung Fr. 225 000.— statt Fr. 152 500 zu Eigentum und Fr. 147 500 zu Nutzniessung gemäss Beispiel II	Fr. 75 000.—
C. In Konkurrenz mit Grosseltern und deren Nachkommen ½ zu Eigentum und ½ zu Nutzniessung Fr. 150 000.— statt Fr. 201 665 zu Eigentum und Fr. 98 335 zu Nutzniessung gemäss Beispiel III	Fr. 150 000.—